

per E-Mail

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Sachgebiet Landespflege Mittelhessen
Gutenbergstraße 2-4, 63571 Gelnhausen

Herr Schmehle

Stellungnahme zur Baumaßnahme B49 OU Reiskirchen

Ihre Nachricht vom 30.07.2026

Bzgl. der begonnenen Baumaßnahme der B49 OU Reiskirchen nehme ich aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2016 sind für die Art Zauneidechse vorlaufende Maßnahmen (Vergrämung) umzusetzen um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können. Aufgrund einer Klage durch den *Verkehrsclub Deutschland - Landesverband Hessen e. V.* vor dem VGH Kassel wurden die Maßnahmen mit einem „Absammeln von Individuen“ und anschließenden verbringen in neu angelegtes Ersatzhabitat ergänzt. Gemäß Urteil vom 16.02.2023 wurde dementsprechend der Planfeststellungsbeschluss aufrechterhalten und die ergänzenden Maßnahmen als zielführend gewertet.

Umsetzung der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Bau- feld 3 und das Baufeld 4a

Die Umsetzung der Maßnahme wurde im Vorfeld in einer Videokonferenz am 08.05.2026 zwischen HessenMobil und der ONB abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahme ist aus Sicht der ONB geeignet, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Art Zauneidechse im Baufeld 3 und im Baufeld 4a zu verhindern.

Die bisherige Durchführung der Maßnahme zum Schutz der Art Zauneidechse erfolgte sach- und fachgerecht.

Diese wurde wie folgt durchgeführt:

In einem ersten Schritt wurden die beiden Baufelder zur gezielten Vergrämung der Zauneidechsen nach der Winterruhe und vor Durchführung der Umsiedlungsmaßnahme durch Gehölzentfernung im Februar und anschließende Mahd unattraktiv gestaltet, um

die Nutzung von angrenzenden strukturell hochwertigeren Habitaten durch die Zauneidechse gezielt zu fördern.

In einem nächsten Schritt wurden im März 2026 durch HessenMobil um das vorgesehene Baufeld 3 und Baufeld 4a ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Hierdurch wurde ein Einwandern von Zauneidechsen während der Durchführung der Schutzmaßnahme verhindert, während parallel beim Vorfinden von Individuen der Zauneidechse - diese abgesammelt und in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt wurden.

Der genutzte Reptilienschutzzaun entspricht den naturschutzfachlichen Anforderungen, um das Einwandern von Zauneidechsen in die beiden Baufelder zu verhindern und wurde nach naturschutzfachlichen Ansprüchen ordnungsgemäß um die beiden Baufelder aufgestellt.

Durch qualifiziertes Fachpersonal wird die Vergrämuungs- und Umsiedlungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse begleitet. Es fanden 12 Begehungen der Baufeld-Flächen im Zeitraum zwischen dem 24.03.2026 bis zum 13.06.2026 durch qualifiziertes Fachpersonal statt. Der ONB liegen insgesamt 12 fachgutachterlich erstellte Berichte des Planungsbüros „NATURPLANUNG, Dr. Sawitzky“ vor, die die Umsetzung der Maßnahme protokollieren. Nach Durchsicht der Berichte ist festzustellen, dass die Begehungen der Baufelder sowie die beim Vorfinden von Zauneidechsen durchgeführte Umsiedlung durch qualifiziertes Fachpersonal den naturschutzfachlichen Anforderungen und Methodenstandards entsprechen.

Als Ergebnis der Baufeldkontrolle ist festzuhalten, dass bei keiner der 12 Begehungen im Baufeld 3 ein Individuum der Art Zauneidechse nachgewiesen werden konnte. Die Habitategnung des Baufelds 3 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch die vorlaufende wirksame Vergrämuungsmaßnahme, so stark für die Zauneidechse entwertet worden, dass keine Attraktivität mehr bestand und Individuen bereits in angrenzende hochwertigere Habitats abgewandert sind.

Auch ein mehrmaliges Zerschneiden der Reptilienschutzzäune durch unbekannte Dritte ändert nichts an der Tatsache, dass keine Zauneidechsen im Baufeld vorgefunden wurden. Die Zäune wurden umgehend durch HessenMobil wieder in Stand gesetzt, sowie durch weitere Bauzäune und Wachpersonal 24 Stunden gesichert. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ist durch den Zaun-Vandalismus am Baufeld 3 nicht nachhaltig beeinträchtigt worden, so dass die ökologische Zielfunktion der Maßnahme weiterhin erfüllt wird. Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatschG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird durch die sach- und fachgerechte Umsetzung der Schutzmaßnahme ausgeschlossen.

Auf dem Baufeld 4a wurden innerhalb der 12 Begehungen an 2 Terminen insgesamt 5 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Die Nachweise stammen vom 07.04.2026 sowie vom 09.04.2026. An den nachfolgenden 8 Terminen konnte durch das qualifizierte Fachpersonal demnach keine weiteren Nachweise von Individuen der Zauneidechse erbracht werden. Weitere Begehungen mit Kontrollen sind im Baufeld 4a direkt vor der Baufeldfreimachung durch HessenMobil im August geplant, um vorsorglich ein potentes Risiko für etwaige noch vorzufindende Individuen im Baufeld

auszuschließen, zudem wird eine weitere Mahd der Fläche durchgeführt, um die Abwanderung potentiell vorhandener Tiere aus dem Baufeld weiterhin zu unterstützen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen gefunden werden ist allerdings aufgrund der zuvor wirksam durchgeführten Vergrämuungs- und Umsiedlungsmaßnahmen gering.

Im Vorfeld fand auch auf dem Baufeld 4a ebenso wie im Baufeld 3 eine Vergrämuungsmaßnahme zur Habitatentwertung der Baufeld-Fläche für die Zauneidechse statt. Die Habitateignung ist nach Durchführung der Vergrämuungsmaßnahme in Form von Mahd und Gehölzentfernung und aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten (Steinhaufen) kaum mehr vorhanden. Auch stehen keine geeigneten Flächen wie Sandlinsen zur Eiablage zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass sich keine weiteren Individuen der Zauneidechse im Baufeld 4a vorzufinden sind. Gemäß der vorliegenden Stellungnahme zur „Eignung der Flächen BWK 3 und BWK 4a für Zauneidechsen“ (NATURPLANUNG, Dr. Sawitzky – erstellt am 15.06.2026) ist davon auszugehen, dass bei weiterer Mahd und Pflege, die Fläche weiterhin unattraktiv für die Art Zauneidechse bleibt.

Es ist daher auch bei Baufeld 4a das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgrund der wirksamen Umsetzung der Schutzmaßnahme auszuschließen.

Ersatzhabitat

Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Maßnahmennummer A27 ist für die Art Zauneidechse ein geeignetes Ersatzhabitat zu schaffen. Die Umsiedlungsfläche wurde durch HessenMobil im Herbst 2024 angelegt und wird entsprechend der Beschreibung A27 gepflegt und Instandgehalten (Freistellen der Lesesteinhaufen und der Sandflächen, angepasste Mahd etc.).

Laut der vorliegenden „Stellungnahme zur Eignung der Flächen BWK 3 und BWK 4a für Zauneidechsen“ (NATURPLANUNG, Dr. Sawitzky – erstellt am 15.06.2026) wurden die 5 vorgefundenen Individuen der Zauneidechse in das Ersatzhabitat erfolgreich umgesiedelt und gezielt in die dort angelegten Sandlinsen, Totholzhaufen sowie Steinhaufen freigelassen.

Die Herstellung und die Pflege des Ersatzhabitats sind durch HessenMobil fach- und sachgerecht erfolgt. Die ausgewählte Fläche ist daher geeignet, um für die im Baufeld vorgefundenen Zauneidechsen als Ersatzhabitat zu dienen. Das angelegte Ersatzhabitat ist daher aus Sicht der ONB nicht zu beanstanden und wird als eine wirksame Maßnahme zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für die Zauneidechse angesehen. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgrund dieser Maßnahme vermieden.

Fazit

Zusammenfassend ist aus Sicht der ONB festzustellen, dass durch die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der Art Zauneidechse (Vergrämuung, Reptilienschutzzaun, Kontrolle und Umsiedlung, Anlegen und Pflege geeignetes Ersatzhabitat) ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Baufeld 3 sowie im zukünftigen Baufeld 4a ausgeschlossen wird. Aus

Sicht der ONB sind die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie des Urteils vom 16.02.2023 umgesetzt. Der Beginn der Baumaßnahme auf dem Baufeld 3 sowie der geplante Beginn im September auf dem Baufeld 4a ist demnach nicht zu beanstanden.

gez.

Markus Braun

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.